

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
„Erneuerung des Brückenbauwerkes (BW) 57 Ü1 im Zuge der Gemeindestraße Kemnitzer  
Dorfstraße über die A 10 bei km 117,652 einschließlich landschaftspflegerischer  
Begleitmaßnahmen“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 30. Juni 2021

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und die Stadt Werder (Havel) stellten einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Erneuerung des Brückenbauwerkes (BW) 57 Ü1 im Zuge der Gemeindestraße Kemnitzer Dorfstraße über die A 10 bei km 117,652 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen“. Das Vorhaben ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemarkung Kemnitz in der Stadt Werder (Havel) geplant. Die trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind in der Gemarkung Kartzow in der Landeshauptstadt Potsdam geplant.

Die Gesamtmaßnahme umfasst zwei selbständige Vorhaben, zum einen die Erneuerung des bestehenden Brückenbauwerkes (BW) 57 Ü1 über die BAB 10 und zum anderen den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der Kemnitzer Dorfstraße. Für beide Vorhaben erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 17.07.2020 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers eine separate Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Ergebnisse werden beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31101/0010/046 geführt.

Im Ergebnis dieser Prüfungen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

Die Voraussetzungen für kumulierende Vorhaben gemäß § 10 UVPG und § 38 Absatz 3 Satz 4 BbgStrG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es handelt sich bei den zwei Vorhaben nicht um Vorhaben derselben Art, auch wenn sie durch die Überschneidung ihrer Einwirkungsbereiche teilweise in einem engen Zusammenhang stehen.

Gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) besteht für den Neubau eines Radweges keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 und § 9 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben „Erneuerung des Brückenbauwerkes (BW) 57 Ü 1“ eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien des UVPG durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass das vorgenannte Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich auf einer Länge von 372 m. Es liegt außerhalb von Wohn- und Siedlungsgebieten sowie Gebieten mit erholungsrelevanten Nutzungen. Somit ist die Bevölkerung nicht direkt von der Maßnahme betroffen. Im unmittelbaren Umfeld des Baugebiets befinden sich Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Freiräume.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Havel- und Seengebiet“. Darüber hinaus betrifft es geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gemäß § 12 BWaldG geschützten Wald. Das Vorhaben wirkt sich auf mehrere Schutzgüter aus, insbesondere Boden, Fläche, Pflanzen/Biotope/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild. Die nachteiligen Umweltauswirkungen treten bau- als auch anlagebedingt auf. Auch wenn mehrere Schutzgüter betroffen sind und entsprechende Wechselwirkungen bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass diese keine komplexen Effekte erzeugen, die bei der Einzelbetrachtung der jeweiligen Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Der Vorhabenträger hat zudem bereits im Zuge der Planung Optimierungen im Trassenverlauf und der Bautechnologie entwickelt, um den Wirkungsumfang zu begrenzen oder einzelne Konflikte im Vorfeld auszuschließen. Darüber hinaus hat er folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- 1 V<sub>ASB</sub> Zeitliche Staffelung des Bauablaufs
- 2 V<sub>ASB</sub> Ausweisung von Bauausschlussflächen sowie Baumschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920
- 3 V Rückbau und Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen und des technologischen Streifens
- 4 A<sub>CEF</sub> Habitataufwertung/ Umsetzen von Zauneidechsen
- 5 V<sub>ASB</sub> Temporäre Reptilienschutzzaunung
- 6 V<sub>ASB</sub> Vorgezogener Verschluss von Spalten am Brückenbauwerk sowie fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Bäumen
- 7 V<sub>ASB</sub> Umweltbaubegleitung
- 9 A<sub>CEF</sub> Sicherung von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- 12 V Ameisenschutz

Durch die genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes durch die BAB 10 bleiben die vom Vorhaben ausgehenden nachteiligen Umweltauswirkungen voraussichtlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit dem Vorhaben keine schweren Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.